

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Beate Schlupp, Fraktion der CDU

Verwertung von Bioabfällen in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die Verwertung von Kompost aus Bioabfällen in der Landwirtschaft ist in Mecklenburg-Vorpommern (M-V) der wichtigste Verwertungsweg für diese Abfälle. Darüber hinaus stellt die Nutzung auf landwirtschaftlichen Flächen durch die Verwertung der Nährstoffe und die Humuserhaltung das Ziel der Kreislaufwirtschaft durch stoffliche Weiterverwertung sicher. Obwohl Kompost bei der Nährstoffzufuhr nur eine untergeordnete Rolle spielt, dient er der Humuserhaltung beziehungsweise dem Humusaufbau, der Erhöhung der Wasserspeicherkapazität, der Schadstoffpufferung und insgesamt der Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit. Mit der Novellierung der Düngeverordnung 2017 und der damit etablierten Nährstoffbilanzierungspflicht für alle organischen Düngemittel verschärfte sich die Konkurrenz um verfügbare Ausbringungsflächen zwischen den organischen Düngemitteln. Der Absatz von Kompost aus Anlagen zur Behandlung von Bioabfällen in Mecklenburg-Vorpommern wurde dadurch deutlich eingeschränkt.

Teilweise stehen Landwirte der Aufbringung von Komposten aus Bioabfälle jedoch auch aus Qualitätsaspekten, insbesondere aufgrund von Fremdstoffgehalten, ablehnend gegenüber. Mit der aktuell im Bundesratsverfahren befindlichen Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen soll in Artikel 1 die geltende Bioabfallverordnung geändert werden.

Kernpunkt der Änderungen in der Bioabfallverordnung sind die neuen Vorgaben für die Entfrachtung von Fremdstoffen aus Bioabfällen, bevor sie in die biologische Behandlung (Kompostierung, Vergärung) oder Gemischherstellung gelangen. Somit wird ein sehr weitgehender Anteil der in gesammelten Bioabfällen und bei verpackten Bioabfällen, wie verpackten Lebensmittelabfällen, enthaltenen Kunststoffe bereits aus den Behandlungsprozessen herausgehalten.

Die Änderungen der Bioabfallverordnung dienen vor allem der Reduzierung des Eintrags von Kunststoffen in die Umwelt durch die bodenbezogene Verwertung von Bioabfällen.

1. Welche Erkenntnisse liegen in der Landesregierung über das Aufkommen an Bioabfällen aus den Privathaushalten in Mecklenburg-Vorpommern vor (bitte für die einzelnen Entsorgungsträger gesondert aufzuführen)?

Für das Jahr 2019 liegen folgende Daten zu den erfassten Mengen an Bioabfällen aus Haushalten vor:

Tabelle 1: Bioabfallmengen aus privaten Haushaltungen und Kleingewerbe M-V 2019

kreisfreie Städte und Landkreise	HRO	SN	LRO	LUP	MSE	NWM	VG	VR	Summe M-V (in Tonnen)
	Angaben in Tonnen								
Garten- und Park- abfälle	10 251	1 166	4 126	37 143	3 363	13 472	20 842	1 466	91 830
Biotonne	9 245	7 285	3 633	648	1 860	4 519	0	24 245	51 435
Summe	19 497	8 451	7 759	37 791	5 223	17 991	20 842	25 711	143 265

Die Daten zu den Erfassungsmengen für das Jahr 2020 werden aktuell ausgewertet und liegen voraussichtlich bis Ende des ersten Quartals 2022 vor.

2. Wie hoch ist die Anlagenkapazität zur Verwertung von Bioabfällen in Mecklenburg-Vorpommern (bitte differenziert nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufzuführen)?

Folgende Anlagenkapazitäten bestehen zur Behandlung von Bioabfällen in den Landkreisen und kreisfreien Städten unseres Landes. Die Verwertung der dort behandelten Bioabfälle erfolgt nur teilweise auf landwirtschaftlichen Flächen in Mecklenburg-Vorpommern.

Tabelle 2: Kapazitäten öffentlich zugänglicher Biogas- und Kompostierungsanlagen Mecklenburg-Vorpommern (Stand: Januar 2022)

Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger	Kapazität (Tonnen pro Jahr)
Hansestadt Rostock	3 000
Landeshauptstadt Schwerin	29 000
Landkreis Rostock	82 600
Landkreis Ludwigslust-Parchim	258 500
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	97 100
Landkreis Nordwestmecklenburg	54 200
Landkreis Vorpommern-Greifswald	17 000
Landkreis Vorpommern-Rügen	270 700
Gesamt	812 100

3. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über den Einsatz von aus Bioabfällen generiertem Humus vor (bitte die Mengen und prozentuale Angabe über Verwendung angeben)?

Für behandelte Bioabfälle gelten aktuell die Nachweispflichten aus der Bioabfallverordnung, wenn die generierten Komposte und Gärreste als Düngemittel auf landwirtschaftlichen Flächen verwertet werden. Für diesen Teilstrom der verwerteten Bioabfälle liegen der Landesregierung folgende Daten für das Jahr 2020 vor:

Tabelle 3: Bioabfallabgaben zur Düngung in der Landwirtschaft von Mecklenburg-Vorpommern nach Landkreisen 2020 nach Art des verwerteten Bioabfalls

Landkreis	Bioabfallart	ausgebrachte Menge in Tonnen
Landkreis Rostock	Kompost	26 781
Ludwigslust-Parchim	Kompost	4 617
	Gärrest	70 130
Mecklenburgische Seenplatte	Kompost	3 418
	Gärrest	40 268
Nordwestmecklenburg*	Kompost	5 632
	Gärrest	5 632
	unbehandelt	885
Vorpommern-Rügen	Kompost	9 522
	Gärrest	33 431
Gesamt		200 316

* inklusive der Landeshauptstadt Schwerin

4. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Verwendung von Humus aus mechanisch biologischen Abfallbehandlungsanlagen in der Landwirtschaft vor?
5. Inwieweit geht die Landesregierung davon aus, dass Humus aus mechanisch biologischen Abfallbehandlungsanlagen zur Kontamination landwirtschaftlicher Flächen mit Mikroplastik beiträgt?

Die Fragen 4 und 5 werden zusammenhängend beantwortet.

Eine bodenbezogene Verwertung ist für Komposte und Kompostgemische zulässig, die aus Bioabfällen erzeugt wurden, die in den Anwendungsbereich der Bioabfallverordnung fallen. Die bodenbezogene Verwertung von Komposten aus mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlagen zur Behandlung von Restabfall ist nicht zulässig und erfolgt dementsprechend nicht.

6. Welche Maßnahmen sieht die Landesregierung als erforderlich an, um die Verwertung von Humus, der aus Bioabfällen generiert wurde, in der Landwirtschaft zu verbessern?

Für die Verwertung von Bioabfällen in der Landwirtschaft, aber auch im Landschaftsbau, bewertet die Landesregierung die Qualität der behandelten und zur Aufbringung abgegebenen Bioabfälle als entscheidendes Kriterium. Eine Steigerung der bodenbezogenen Verwendung von Bioabfällen (Gärrückstände, Komposte, bioabfallhaltige Gemische) erfordert eine weitgehende Fremdstoff-, insbesondere Kunststofffreiheit. Die Landesregierung hält es für erforderlich, durch bundeseinheitliche Bestimmungen die Schadstoffgehalte weiter zu reduzieren sowie ein Verwertungsmanagement für Komposte einzuführen.

Mit der novellierten Bioabfallverordnung sollen nun Regelungen getroffen werden, um das Recycling einschließlich Kompostierung und Vergärung von Bioabfällen so zu fördern, dass ein hohes Maß an Umweltschutz gegeben ist und der Output mit einer höheren Qualität erfolgen kann.

Die Landesregierung wird nach Inkrafttreten der novellierten Bioabfallverordnung die notwendigen Maßnahmen für die Umsetzung der neuen Regelungen in Mecklenburg-Vorpommern ergreifen.